

Seeräub und Seebeuterecht.

Rephistophelos: Das freie Meer befreit den Geist.
 Wer weiß da, was Besinnen heißt!
 Da fördert nur ein rascher Griff,
 Man fängt den Fisch, man fängt ein Schiff,
 Und ist man erst der Herr zu drei,
 Dann halet man das vierte bei;
 Da geht es dann dem fünften schlecht;
 Man hat Gewalt, so hat man Recht.
 Man fragt uns Was? und nicht ums Wie?
 Ich müßte keine Schifffahrt kennen:
 Krieg, Handel und Piraterie,
 Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.

Die Freiheit der Meere — das Wort ist zweideutig; Man kann darunter nicht nur die Herrenlosigkeit der Hochsee, sondern auch ihre Ordnungs- und Rechtlosigkeit verstehen, zwei Dinge, die ja auch sonst gemeiniglich verwechselt werden. Und in älteren Zeiten galt das Meer auch als „Res nullius“, als herrenloses Gut, nicht etwa wie nach heutiger Auffassung als „Rescommunis omnium“, als allen gemeinsames Gut. Auf dem Meere galt eine Rechtsordnung überhaupt nicht und der Seeräub war eine rechtliche Erwerbungsart und eine hochvornehme, gar romantische dazu!

„Man hat Gewalt, so hat man Recht.“ Das ist die kurze Formel, auf die heute der Zustand auf der Hochsee allmählich zurückgeführt wird. Und da wir allesamt echte Landratten sind, verhalten wir uns beinahe gleichgiltig zu dem Niederbruch eines mehr als zweitausendjährigen Rechtsbaues und vergessen ganz, welche ungeheure Bedeutung das Meer in naher Zukunft

für alle Völker gewinnen muß. Nicht nur als unerläßliche Zufuhrstraße für den wachsenden Austauschbedarf aller Völker — die Autarkie gehört in die volkswirtschaftliche Kinderfibel —, sondern auch als Ernährungsquelle: Denn das Meer bedeckt fünf Siebentel der Erdoberfläche und beherbergt weit mehr tierische Nährstoffe als das gesamte Festland. Die kommenden Geschlechter werden ihren Nahrungsspielraum auf das Doppelte erweitern können, wenn sie die Hochsee nicht bloß zu befahren, sondern auch bewirtschaften lernen.

Das Meer ist, wie in der Vorzeit die Humusfläche, schon heute eine der wichtigsten Quellen des Reichtums der Völker geworden. Den Humusboden aber bindet eine feste Rechtsordnung. Wir wünschen sie anders, aber unvorstellbar ist uns eine ertragsreiche und sichere Bewirtschaftung der Meerküste des Festlandes ohne alle Rechtsordnung. Ein solcher, an sich sinnloser Zustand herrscht heute noch beinahe auf dem Meere. Das Recht der Hochseeschifffahrt und das der Hochseefischerei ist noch ganz kümmerlich und diese Kümmerlichkeit bewirkt heute nicht bloß eine skandalöse Vermüstung des Fischreichtums mancher Meere, sondern auch eine politische Unsicherheit der Schifffahrtsrechte, die als dauernde Kriegsursache gewertet werden muß. (Die Dardanellenfrage für Rußland, die Nordseefrage für England und Deutschland, die Otrantofrage für Italien und Oesterreich-Ungarn u. s. w.)

Wie aber soll die Aufgabe bewältigt werden, die Hochsee unter eine bestimmte Rechtsordnung zu stellen? Wir schwer das ist, verrät schon die Bewältigung des Seeräubes! Grundsätzlich ist das Meer keiner besonderen Staatsgewalt unterworfen, jedes Schiff steht — gleichsam als ein treibendes Stück Heimatboden — ausschließlich unter der Gewalt seines Heimatstaates. Wer soll also urteilen oder richten, mer vorbeugende Rechtspflege üben gegen ein Schiff, das auf Seeräub aus ist und ohne Flagge fährt? Eine gemeinsame Staatsgewalt ist nicht organisiert und so hat man denn jedes Kriegsschiff eines jeden Staates berechtigt erklärt, das Raubschiff anzuhalten und zu beschlagnahmen. Alle Kriegsschiffe aller Staaten üben also nebeneinander zugleich die Polizeihohheit über das Meer aus. Das Seestrafenrecht und die Seesantitätspolizei beruhen gleichfalls nicht auf einer gemeinsamen Satzung, sondern auf Vereinbarungen von Staat zu Staat, die in Rechtskraft erwachsen durch die Kundmachung als Gesetz in einzelnen Staaten. Nichts verbürgt, daß alle Staaten beitreten, und kein Mittel besteht, den Bruch der Vereinbarung zu verhindern oder zu ahnden, als der Krieg! Wenn eine Analogie nach festländischen Verhältnissen erlaubt ist, so herrscht folgender Rechtszustand: Straßen und Wege stehen nicht unter öffentlicher Verwaltung, die Ackerflur ist nicht vermessen und rechtlich zugeteilt, sondern Weg und Flur sind ohne besondere Regelung zu jedermanns Sache — etwas ganz anderes ist Gemeingut! — erklärt und den einzelnen überlassen, durch Verträge darüber zu verfügen, wobei niemand gezwungen ist, Verträge zu schließen, noch auch geschlossene Verträge zu halten.

Es fließt aus diesem Rechtszustand von selbst die Folge, daß auf dem Meere bisher entscheidet, wer zuerst Macht gewonnen hat und wer tatsächlich der Stärkere ist. Der nackte Seeräub Privater ist freilich abgeschafft, aber die Seeherrschaft selbst ruht heute noch auf der nackten Gewalt der Seemächte. Darum hat auch das Kriegsrecht den Seekrieg weit weniger zu vermenschlichen vermocht als den Landkrieg. Zwar sind wir versucht, zu bezweifeln, daß die Kriegsführung zu Lande irgend welche rechtliche Schranken verrate und zu fragen, worin sich denn etwas gemildert oder gebessert habe. Grausamer wütet heute der Krieg im Menschenfleisch als je, dennoch aber besteht ein grundlegender Fortschritt. Der vordringende Staat richtet auf dem besetzten Boden seine öffentliche Gewalt auf, die privatrechtliche Ordnung der Dinge aber bleibt durchaus, das Privateigentum der Bürger bleibt auch im Kriege, als Beute fallen nur Wehrgerät und Staatsgut dem Sieger anheim. Es gibt rechtlich keine Privatbeute mehr, weder in dem Sinne, daß ein Privater das Recht bekäme, Beute zu machen, noch in dem Sinne, daß der okkupierende Staat Privateigentum als Beute erklären könnte. Die besamntgewordenen Rechtsbrüche dieser Art sind im ganzen geringfügig. Nicht so zur See.

Dort gibt es im Kriegsfall keinen Schutz des feindlichen Privateigentums, das Seebeuterecht besteht bis heute. Kriegsschiffe haben das volle Recht, private Handelsschiffe des feindlichen Staates samt den darauf befindlichen Waren, die im Privateigentum feindlicher Staatsbürger stehen, wegzunehmen. Es ist der letzte noch legitime Rest des alten Seeräubes. Nur in einem Punkte ist dieses Seebeuterecht gemildert: Es ist kein Privatrecht mehr, sondern steht bloß der Kriegsmacht des Staates zu; das Kriegsschiff bringt die Beute als „Prise“ auf, führt sie in den bestimmten Heimathafen, wo ein staatliches Gericht, das sogenannte Prisengericht in diesem Falle, entscheidet, ob sie eine „gute Prise“ ist oder nicht. Der Raub ist hier in bestimmte Rechtsformen gekleidet. Bis zum Jahre 1856, zur Pariser Seerechtsdeklaration, war außerdem gestattet, daß der Staat privaten Kaufahrte-